

## **Fünfjahrplan**

---

bzw. aus den Festlegungen der Leiter der Betriebe zur Gewährleistung des Brandschutzes. Sie beziehen sich u. a. darauf,

- eine hohe Einsatzbereitschaft der Kräfte und Mittel der f. F. zu organisieren und zu sichern (z. B. durch sorgfältige Pflege und Wartung der materiellen Ausrüstung, lückenlose Nachweisführung über die Prüfung der Geräte sowie vorbildliche Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden der f. F.);
- Brandschutzkontrollen in Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen durchzuführen;
- den örtlichen Räten bzw. den Leitern der Betriebe Vorschläge zur Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen zu unterbreiten und sie über Mängel im Brandschutz zu informieren sowie
- an der Aufklärung und Erziehung der Bürger zum brandschutzgerechten Verhalten sowie an der Vertiefung von Rechtskenntnissen auf dem Gebiet des Brandschutzes mitzuwirken.

Insbesondere zur Brandbekämpfung, zur Abwehr bzw. Beseitigung von Gemeingefahren sowie für Brandschutzkontrollen sind den Angehörigen der f. F. im Brandschutzgesetz alle erforderlichen Befugnisse übertragen worden.

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden beschließen über materielle und finanzielle Mittel für eine hohe Wirksamkeit der örtlichen f. F. Sie werten in den Tagungen oder in den ständigen Kommissionen die Ergebnisse von Brandschutzkontrollen der ermächtigten Angehörigen der f. F. aus, nehmen Berichte über die Einsatzbereitschaft und die Aktivitäten der f. F. von den Räten oder vom Leiter der örtlichen f. F. entgegen.

Die ständigen Kommissionen und die Abgeordneten unterstützen die Räte der Städte und Gemeinden dabei, eine ständig einsatzbereite örtliche f. F. in der festgelegten personellen Stärke zu unterhalten. Sie arbeiten mit den Angehörigen der f. F. eng zusammen, insbesondere um die Bürger zur Einhaltung der Brandschutzbestimmungen zu erziehen.

Gesetz über den Brandschutz in der DDR - Brandschutzgesetz - vom 19.12.1974 (GBl. I

1974 Nr. 62 S. 575); AO über die Aufgaben und Organisation der örtlichen freiwilligen Feuerwehren und der betrieblichen Feuerwehren sowie die Rechte und Pflichten ihrer Angehörigen vom 2. 2. 1976 (GBl. 11976 Nr. 8S. 150).

Kommentar zum Gesetz über den Brandschutz, Berlin 1977.

**Fünfjahrplan** —> Volkswirtschaftsplan